

sind Firmen unter den Lieferanten, die keinesfalls zu den gering zu schätzenden gehören. Im Bezirk Mannheim des Vereins selbständiger Gärtner Badens wurde im Jahre 1905 in der Hauptversammlung ein Dringlichkeitsantrag eingebracht, in dem es hiess: „Da in unserem Bezirk die Lieferung von Pflanzen an Warenhäuser vorgekommen ist, richten wir an den Hauptvorstand den Antrag, dahin wirken zu wollen, dass seitens unserer Mitglieder keine Lieferungen an Warenhäuser erfolgen, weder direkt noch indirekt, dass widrigenfalls diese Mitglieder ausgeschlossen und die Namen derselben in den Zeitungen bekanntgegeben und von ihnen Waren nicht mehr bezogen werden. Würde die Lieferung alsdann von Firmen ausserhalb Badens erfolgen, so wäre es erforderlich, diese ausfindig zu machen, sie ebenfalls zu veröffentlichen und zu boykottieren. Gleichzeitig wäre es wünschenswert, dass sämtliche Vereinigungen in unserem Berufe in diesem Sinne handeln.“

Das ist etwas scharf vorgegangen, aber der Grundgedanke, dass sich die Mitglieder aller gärtnerischen Vereinigungen Deutschlands verpflichten, an Warenhäuser nicht mehr zu liefern, ist gut und wird auch von uns befürwortet. Er ist wenigstens ein Mittel, das Hilfe bietet, denn soviel ist klar, dass die ausländische Ware nicht mit der einheimischen konkurrieren kann und wenn das Publikum im Warenhaus nur schlechten ausländischen Plunder findet, so wird es von selbst zu den Gärtnern am Platze zurückkehren. Diejenigen aber, welche unter den Gärtnern an Warenhäuser liefern, von denen gilt das Sprichwort: „Nur die allergrössten Käber wählen ihre Metzger selber!“

Ist für selbstgewonnene Pflanzen ein Hausierschein nötig?

Es ist merkwürdig, dass trotz aller Aufklärungen, welche die Fachpresse schon gegeben hat, über diese Frage in gärtnerischen Kreisen so wenig Klarheit besteht. Wir haben in unsern Rechtsauskünften wiederholt dargetan, wie es sich mit dem Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Blumen, Pflanzen, Obst und Gemüse wie Sämereien verhält. Aber es ist die alte Erscheinung, die Fachpresse wird zu wenig gelesen. Die Entschuldigung, dass die Zeit dazu fehle, können wir nicht gelten lassen, denn die Unannehmlichkeiten, die daraus entstehen, dass man die Winke und Aufklärungen seiner Fachpresse nicht beachtet, kosten oft vielmehr Zeit und Geld obendrein, als das Stündchen, welches man seinem Fachblatte allwöchentlich opfern müsste. Wir teilten im „Handelsgärtner“ kürzlich mit, dass ein Handelsgärtner aus Salem bei Ratzburg vor dem Amtsgericht Steinbeck unter Anklage stand, weil er Bäume und Sträucher im Umherziehen feilgeboten hatte. Das ist gesetzlich verboten. Aber welches Wunder begab sich? Das Schöffengericht selbst war sich über die gesetzlichen Vorschriften nicht klar und sprach den Gärtner frei, weil er ja die Bäume und Sträucher selbst gezogen habe und er deshalb keinen Gewerbeschein zu lösen brauche. Das Landgericht erst wandte den § 56 der Gewerbeordnung an und wies darauf hin, dass der Gärtner Bäume und Sträucher überhaupt im Umherziehen nicht verkaufen dürfe. Man liess es jedoch bei der Freisprechung, da man annahm, dass dem Gärtner das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit bei dem

Feilbieten gefehlt habe. Diese Freisprechung konnte man auch damit begründen, dass nicht einmal der Amtsrichter mit seinen Schöffen das absolute Verbot des Feilbietens von Bäumen und Sträuchern kannte. Warum müsste es da ein Gärtner kennen?

Wir halten es jedoch unter solchen Verhältnissen für angebracht, die Frage hier noch einmal kurz zu beantworten, um einen jeden vor weiteren derartigen Prozessen nach Möglichkeit zu bewahren.

1. Es darf überhaupt nicht im Umherziehen gehandelt werden mit:

- a) Bäumen aller Art, auch Obstbäume.
- b) Sträuchern aller Art, Büschen, auch Halbsträuchern, Rosen usw.
- c) Schnitt- und Wurzelreber.
- d) Sämereien für Landwirtschaft und Gartenbau, ausgenommen jedoch Gemüse- und Blumensamen, die freigegeben sind.

Alle die in a—d aufgeführten gärtnerischen Erzeugnisse sind nach § 56 Nr. 10 der Gewerbeordnung vom Verkauf oder Feilbieten im Umherziehen, Hausieren, im ganzen Deutschen Reiche ausgeschlossen. Es darf für den Gewerbebetrieb im Umherziehen auch kein Wandergewerbeschein erteilt werden. Wenn es vorgekommen ist, — uns sind Fälle aus Süddeutschland bekannt gegeben worden — dass Gärtner für den Hausierhandel mit solchen Artikeln ein Wandergewerbeschein erteilt wurde, so war diese in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen erfolgte Ausstellung des Hausierscheins ungültig, weil ungesetzlich, und das Hausieren war strafbar, trotz des Scheines. Es bildet dabei auch keinen Unterschied, ob der Gärtner die Bäume und Sträucher usw. selbst gezogen hat oder nicht. Auch wenn das erstere der Fall ist, darf er mit diesen selbstgewonnenen Erzeugnissen nicht im Umherziehen handeln. Wenn in § 59 der Gewerbeordnung gesagt wird, dass der Landwirt oder Gärtner selbstgewonnene Erzeugnisse auch ohne Wandergewerbeschein feilbieten kann, so bezieht sich das natürlich nicht auf solche Erzeugnisse, welche nach § 56 Nr. 10 der Gewerbeordnung überhaupt feilgeboten werden dürfen. Der § 59 kommt nur in Frage für Erzeugnisse, die in § 56 Nr. 10 der Gewerbeordnung nicht aufgeführt worden sind. Die Stellung der beiden §§ zu einander ist vielfach irrtümlich aufgefasst worden. In einer der Verbandsgruppen des Handelsgärtnerverbandes konnte man sich kürzlich über das Verhältnis derselben auch nicht klar werden und beschloss, die Hauptleitung in Berlin darüber zu interpellieren.

2. Es darf im Umherziehen, Hausieren gehandelt werden mit:

- a) Schnittblumen und Topfpflanzen aller Art, Sträussen, Kränzen usw.
- b) Stauden aller Art.
- c) Gemüse aller Art.
- d) Obst aller Art.
- e) Blumenzwiebeln, Knollen und Bulben.
- f) Gemüse- und Blumensamen.

Alle diese Erzeugnisse fallen nicht unter das in der Gewerbeordnung in § 56, 10 vorgesehene Verbot.

Für den Hausierhandel mit diesen Artikeln sind aber nun die betreffenden Vorschriften über den Wandergewerbeschein zu beachten.

Es bedarf eines Wandergewerbescheines:
Wer solche Erzeugnisse, wie sie unter Nr. 2, a—f aufgeführt sind, im Umherziehen feilbieten will, wenn er dieselben nicht selbst gewonnen hat, sondern sie von anderen Landwirten oder Gärtnern, aus Spezialkulturen bezog, um sie in den Handel zu bringen. Auch wenn die Erzeugnisse nur teilweise nicht selbst gewonnen sind, muss ein Wandergewerbeschein gelöst werden.

Es bedarf keines Wandergewerbescheines:
Wer solche Erzeugnisse im Umherziehen feilbieten will, die er lediglich selbst in seinem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe gewonnen hat. Hier greift der schon erwähnte § 59 der Gewerbeordnung Platz.

Es muss aber immer streng ein Unterschied zwischen den Waren unter 1 und 2 gemacht werden.

3. Wann dürfen auch Bäume, Sträucher, Sämereien feilgeboten werden?

Wenn sie auf Messen, Jahrmärkten und Wochenmärkten in Handel gebracht werden. Das Feilbieten in den Stunden des Mess- und Marktverkehrs wird nicht als ein Feilbieten im Umherziehen angesehen. Vielmehr nimmt man an, dass der Feilbietende zeitweilig eine gewerbliche Niederlassung am Mess- und Marktplatz begründet hat. Dass es besser wäre, wenn der Gesetzgeber die in § 56, Nr. 10 vom Hausieren ausgeschlossenen Gegenstände auch vom Marktverkehr ausschliesse, haben wir schon früher einmal ausgesprochen. Uebrigens sind auch die Gemeinden befragt, diesen Ausschluss auszusprechen und es hat manche davon im Interesse der Gärtnerei Gebrauch gemacht.

Rundschau.

Handel und Verkehr.

Die Einfuhr von Stachelbeerpflanzen nach Finnland, ebenso von frischen und getrockneten Früchten ist nach einem Beschluss des Kaiserlichen Senats vom 20. Juni 1906 verboten. Da in neuerer Zeit das Verbot von ausländischen Baumschulenbesitzern und Gemüsehändlern oft ausser Acht gelassen wird, bringt es die dortige Regierung neuerdings in Erinnerung und empfiehlt die genaue Beachtung dieser Gesetzesbestimmungen.

Aufklebungen auf Postkarten. Zu den auf dem letzten Weltpostkongress in Rom vereinbarten Neuerungen, die jetzt am 1. Oktober in Kraft treten, geht auch die Bestimmung, nach welcher für die Länder, welche zum Weltverkehr zählen, Postkarten auf der Rückseite oder auch auf der freien vorderen Hälfte mit Vignetten beklebt werden dürfen. Diese Neuerung könnte nun in der Geschäftswelt leicht falsch aufgefasst werden, insofern man annehmen könnte, dass nun in Vignettenform alle möglichen Reklamen, auch Muster und Warenproben aufgeklebt werden können. Das ist schon jetzt von der Postbehörde verneint worden. Es wird von Fall zu Fall die Zulässigkeit geprüft werden. Das ist freilich eine sehr unsichere Sache und wir möchten den Wunsch äussern, dass sich das Reichspostamt darüber klar ausspricht, was es als „Vignette“ durchlassen will und was nicht. Es entstehen ja sonst ganz unliebsame Weiterungen.

Eine Aenderung des Fernsprech-Gebührentarifs wird angeblich geplant. Man will durchweg die Einzelgesprächsgebühr einführen, da man bei der Pauschalgebühr nicht auf seine Rechnung kommt. Die Gesprächsgebühr soll auf 2—3 Pfg. festgesetzt und bei einer grossen Anzahl von Gesprächen nötigenfalls noch ermässigt werden. Die Frage müsste unsere Erachtens reichsgesetzlich geregelt werden. — Von Bedeutung ist eine andre Anordnung des Reichspostamtes, wonach mehrere Fernsprechanträge eines und desselben Teilnehmers unmittelbar aufeinander folgende Nummern erhalten und bei den Voranschüssen durch farbige Zeichen als zusammengehörig gekennzeichnet werden sollen. Ist ein Anschluss bereits besetzt, so soll dann sofort und ohne besondere Aufforderung hierzu einer der übrigen noch freien Anschlüsse zu Verbindung benutzt werden.

Vermerke auf Briefumschlägen und Streifenbändern, die durch den Druck oder ein andres Vervielfältigungsverfahren hergestellt sind und zu Reklamerzwecken dienen sollen, sind nach einer Entscheidung des Reichspostamtes nicht zu beanstanden, wenn die Deutlichkeit der Aufschrift und die Anbringung der Stempelabdrücke nicht beeinträchtigt wird. Es empfiehlt sich deshalb derartige Reklamermerke möglichst auf der oberen linken Seite so anzubringen, dass die grössere rechte Hälfte der Aufschriftseite für die Angabe der Adresse und die Abstempelung noch genügend Raum bietet. In zweifelhaften Fällen ist eine vorherige Erkundigung bei der Aufgabepostanstalt zweckmässig.

Rechtspflege.

Kann bei der Krankenkasse auf Krankenunterstützung verzichtet werden? Ein Arbeitnehmer hatte der Krankenkasse gegenüber, weil er sich nicht ins Krankenhaus begeben wollte, auf Zahlung der weiteren Krankenunterstützung verzichtet und war dadurch in die Heimat beurlaubt worden. Später forderte er das Krankengeld nach und die Kasse wurde auch dazu verurteilt, da die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes öffentlich-rechtlicher Natur seien und daher nicht im Wege privater Vereinbarungen ausser Wirksamkeit gesetzt werden könnten. Der Verzicht war daher als nichtig anzusehen.

Von einem Blumenzwiebelprozess gibt ein Verbands-Mitglied im „Handelsblatt“ Kenntnis. Er hatte von der Firma B. in O. Hyazinthenzwiebeln zu einem Preis bezogen, zu dem man gute Ware fordern kann. Die Ware fiel aber nicht zur Zufriedenheit aus. Der Empfänger rügte den Mangel und erklärte, er wolle die Zwiebeln zu 75% des Preises behalten. Da die Firma nichts von sich hören liess, pflanzte er die Ware nach 14 Tagen ein, da er annahm, die Preisreduzierung sei genehmigt. Er zahlte also die 75% des Kaufpreises, erhielt jedoch bald darauf eine Klage über den Restbetrag, in deren Verfolg er auch nebst Zinsen und Kosten zur Zahlung des Restbetrages verurteilt wurde. Diese Verurteilung konnte nach unserm Dafürhalten nicht ausbleiben, weil D. die Ware in seinem Betriebe verwendet hatte, ohne dass über die Preisänderung eine Einigung erzielt war und weil im Handelsverkehr Stillschweigen da immer eine Ablehnung bedeutet, wo der Gegner nicht nach Treue und Glauben verpflichtet ist, zu reden. Hier war

eigentlich nur die wirklichen Knospenabänderungen bezeichnet, spricht man mitunter auch von Samensports, immer aber meint man damit neue, ohne menschliches Zutun entstandene Formen.

Man erklärt diese Sportbildungen gewöhnlich durch den Einfluss örtlicher Verhältnisse auf die Pflanze. Schon Darwin sagt: „Von allen Ursachen der Veränderlichkeit hervorruft, ist Nahrungsüberfluss, gleichviel ob die Beschaffenheit dieselbe bleibt oder nicht, vielleicht die mächtigste.“ Professor Corbett-Washington sagt ebenfalls, dass sowohl Nahrungsüberfluss wie Nahrungsmangel die Sportbildung begünstige. In der gärtnerischen Praxis bieten sich indes hierfür wenig Anhaltspunkte. Patrick O' Mara, vertritt in einem über dies Thema in New-York gehaltenen Vortrage die Ansicht, dass die Neigung zur Sportbildung bei einzelnen Arten und Sorten auf Erblichkeit beruhen müsse. Auch Léon Duval, der dasselbe Thema in „Le Jardin“ behandelt schliesst sich dieser Ansicht an.

Bei den Rosen ist der Fall am häufigsten, dass dunklere Sorten plötzlich Triebe mit heller getönten oder weissen Blumen erzeugen, oder dass aus einfarbigen gestreiften Sorten hervorgehen, dennoch sind es immer nur bestimmte Sorten, die zur Sportbildung neigen und diese Veränderlichkeit bewegt sich fast immer in einer bestimmten Richtung. Von Catherine Mermet haben wir *Bridesmaid*, *The Bride* und *Waban*, von Maman Cochet die weisse *Maman Cochet*, von American Beauty die hellere *American Belle* und *Queen of Edgely*. Bei den ausgesprochen leuchtend karminrosaroten und zinnoberroten Rosen, wie *Ulrich Brunner* oder *Général Jacqueminot* hat man dagegen Sportbildung bisher nicht beobachtet.

Bei den *Bouvardien* haben wir ebenfalls den mehrfach wiederholten Fall, dass scharlach-

rote Sorten heller rot gefärbt und diese schliesslich wieder weisse Sorten erzeugen und wir finden eine ähnliche Erscheinung bei *Salvia splendens*, wo die rote Stammform nach weiss variiert und der weisse Sport schliesslich gestreifte Blumen hervorbringt.

Léon Duval entwickelt dieselbe Theorie ausführlich an der Hand der Geschichte der indischen Azaleen. Bei den Azaleen sind es auch wieder nur gewisse Farbensorten, die zum Variieren neigen. Die karminrosaroten und violettrosaroten Sorten erzeugen fast nie neue Spielarten, dagegen ist diese Erscheinung bei den Varietäten mit kupf'rigen Blüten sehr häufig. Einzelne Sorten haben auch hier mit der Zeit eine ganze Serie von Sports geliefert. Niemals hat man beobachtet, dass reinweisse Azaleen anders wie durch Aussaat zum Abändern gebracht werden, während anderswärts lachsfarbige Sorten, die selbst erst aus dunkelroten hervorgegangen sind, sehr häufig weisse Varietäten ergeben. Duval glaubt, dass diese stabilen Färbungen die jeder Art eigenen Grundtönungen sind, die schon seit Schaffung der Art bestanden haben, während die erst später infolge einer langen Reihe von Hybridisationsversuchen gewonnenen Farben die am leichtesten wandelbaren darstellen.

Duval kommt auch auf die Sportbildung bei den Orchideen zu sprechen und gelangt schliesslich zu dem Schlusse, dass diese Veränderlichkeit bei gewissen Pflanzengattungen erst aufträte, nachdem durch jahrzehntelange fortgesetzte Aussaaten und Kreuzungen, dazu die Einflüsse der Kultur selbst, die Art gewissermassen in ihrer Beständigkeit erschüttert ist. Diese letztere Beobachtung erscheint uns durch die Praxis am meisten erwiesen und die jüngsten Theorien gewisser Forscher auf dem Gebiete der Hybridation stehen auch in Einklang mit dieser Duvalschen Annahme.

Die Frage ist eine ungemein vielseitige. Die Sportbildungen betreffen bekanntlich nicht nur die Farbe der Blüten und Blätter, sondern auch deren Gestalt, wofür die Gattung *Nephrolepis* neuerdings ein frappantes Beispiel stellt. Es würde zu weit führen, für diese Frage zu erschöpfen und sollten die oben wiedergegebenen Beobachtungen nur zum Nachdenken über dieses interessante Thema anregen.

Kultur.

Gentiana asclepiadea L. und G. lutea L. sind die zwei imposantesten Enziane der deutschen Flora und sollten zur Ausschmückung feuchter Parkwiesen wie zur Bepflanzung von grösseren Felspartien recht häufig herangezogen werden, da sie sowohl durch ihre Belaubung wie ihren in den Sommermonaten erscheinenden Flor als Schmuckpflanzen ersten Ranges angesehen werden können. Erstere Art, die gewöhnlich bis 60 cm Höhe erreicht, aber auch bedeutend grösser angeblüht wird, treibt unverzweigte aufrechte Stengel, die eine kräftige Belaubung tragen, die aus grossen, eiförmig zugespitzten fünfzähligen Blättern besteht. Von August bis Oktober erscheinen in der Achsel der oberen Blätter einzeln oder zu zweien die grossen dunkelazurblauen, innen dunkel punktierten Blüten, die sich durch eine eng glockenförmige Kronenröhre auszeichnen. Die Art findet sich auf feuchten Weiden und in lichten Wäldern der gesamten Vorpalen und Alpenkette, sowie im Jura, den Vogesen, Karpathen, dem Kaukasus, und bevorzugt Kalkboden. In der Schweiz gehört sie nach Christ zu den häufigeren Begleitpflanzen der Tanne. Von dieser Art findet sich :uweilen eine weissblühende Abart. Die zweite Art, der grosse gelbe Enzian — *G. lutea* — besitzt noch grösseren dekorativen Wert und ähnelt im nichtblühenden Zustande in seiner

äusseren Erscheinung der Liliflora-Gattung *Veratrum*. Der gelbe Enzian erreicht über Meterhöhe und ist in allen Teilen viel kräftiger als der zuvor beschriebene. Die langen dicken, fleischigen gelben Wurzeln enthalten einen Bitterstoff, der bei der Bereitung von Kräuterlikören Verwendung findet. Die grundständigen Blätter haben eine Länge von 10—25 cm und sind von breit-elliptischer Gestalt, kurz zugespitzt und deutlich 5—7nervig. Der hohle Stengel trägt gegenständige grosse breite Blätter, aus deren Achsel im Juli und August die gelben Blütenbüschel hervorbrechen. Die Standortverhältnisse sind die gleichen wie bei *G. asclepiadea*, das Vorkommen ist aber seltener. *G. lutea* findet sich auf der schwäbischen Alb, im Schwarzwald, in Bayern, Südtirol, der Schweiz u. s. o., ausserdem auch in Kleinasien. In der Kultur lieben beide Arten einen feuchten tiefgründigen Boden und sagt ihnen eine torfige Heideerde bei halbschattiger Lage am besten zu.

Pflanzzeit der Lilien. Die zahlreichen Lilienarten verhalten sich bekanntlich überaus verschieden, was ihre Vegetations- und Ruheperiode anbelangt, und das ist für deren beste Pflanzzeit wiederum bestimmend. In früheren Jahrgängen des „Handelsgärtner“ ist die Gattung *Lilium* wiederholt behandelt worden und dabei auch der Pflanzzeit der verschiedenen Arten eingehend gedacht. Die nachstehende Uebersicht über die beste Pflanzzeit der wichtigsten Lilien des Handels, die wir „Rev. hort.“ entnommen, gibt den weniger Erfahrenen einen guten Anhalt. Die gewöhnliche Gartenlilie, *Lilium candidum* ist in dieser Beziehung besonders heikel, da sie im Herbst am frühesten treibt. Sie wird am besten noch im August gepflanzt, die Knollen lassen sich aber, am besten in Sägespänen oder Torfmull, allenfalls bis Ende Oktober aufbewahren. Auch *Lilium Harrisii* sollte unbedingt in der Zeit von